

Überwachungsbehörde

Probe-Nr.: \_\_\_\_\_

Zurückgelassene Probe gemäß § 42 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Art der Probe: \_\_\_\_\_

Verpackungsart: \_\_\_\_\_

Genau Bezeichnung, unter der die Ware angeboten oder abgegeben wurde:

\_\_\_\_\_

Entnommen am ( Datum ): \_\_\_\_\_ ( Uhrzeit ): \_\_\_\_\_

bei: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_  
Plz. Ort

Hinweise für den Betriebsinhaber:

1. Der amtliche Verschluss / die Versiegelung dieser Probedarf vor Ablauf des ( Datum ) : \_\_\_\_\_ nur durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen gelöst werden. Veränderungen, die bis zu diesem Zeitpunkt von anderen Personen an der Probe vorgenommen werden, sind nach § 136 StGB strafbar.
2. Falls der Betriebsinhaber diese Probe im Falle einer Beanstandung als Beweisstück verwenden will, kann er sie auf seine Kosten von einem hierfür amtlich zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen. Die Übergabe an den Sachverständigen muss vor dem in Nr 1 genannten Datum erfolgen; sie ist der Überwachungsbehörde unter Angabe von Probenummer sowie Name und Anschrift des Sachverständigen mitzuteilen.
3. Nach Ablauf des in Nr. 1 genannten Datums können der amtliche Verschluss oder das Siegel gelöst und der Inhalt in zulässiger Weise verwendet werden. Auch nach dem Fristablauf können dem Betriebsinhaber Beanstandungen auf Grund der entnommenen Probe zugehen. Die zurückgelassene Probe kann je nach Sachlage auch nach Fristablauf als Gegenbeweismittel dienen, sofern der amtliche Verschluss oder die Versiegelung noch unverletzt ist .

(Siegel) \_\_\_\_\_ (Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_

Unterschrift des Verantwortlichen für die Probenahme

\_\_\_\_\_